

26. 1. Sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob die Dienstunfähigkeit, die zur Versetzung eines Beamten in den Ruhestand geführt hat, die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, für die Beurteilung des vor Gericht geltend gemachten Anspruchs des Beamten auf Ruhegehalt maßgebend?

2. Sind Offiziere, denen bei ihrer Verabschiedung aus dem Militärdienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, als „Militäranwärter“ anzusehen?

3. Kommt die Vorschrift des § 107 Mil.Pens.Ges., daß den im Kommunaldienste angestellten Militäranwärtern die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird, auch auf die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere zur Anwendung?

Preuß. Beamtenpensionsgesetz vom 27. März 1872 § 1 Abs. 2, §§ 21–23.

Preuß. Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 § 5.

Militärpensionsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 §§ 77 und 107.

Preuß. Gesetz, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 § 7.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Juli 1910 i. S. Stadtgemeinde Gg. (Bekl.)
w. Gr. (Kl.). Rep. III. 513/09.

- I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Oberleutnant a. D., stand vom 22. März 1889 bis zum 23. März 1901 im Heeresdienste. Im Jahre 1890 war er als Fähnrich vom Neck gestürzt und hatte sich eine Verletzung der Wirbelsäule zugezogen. Bei seinem Ausscheiden wurde ihm die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen. Nach einer Probe-dienstleistung wurde er am 10. Dezember 1901 als Beamter der ver-klagten Stadtgemeinde angestellt, und zwar am 6. Juni 1904 als Magistratsassistent auf Lebenszeit. Am 2. April 1907 erlitt er in seinem Dienstzimmer infolge Umkippens seines Kontorbocks einen Unfall. Auf seinen Antrag wurde er durch Beschluß des Magistrats der Beklagten vom 2. August 1907 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Sein Antrag auf Gewährung von Ruhegehalt wurde abgewiesen, weil der Fall des Art. II § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts über die Gewährung von Ruhegehalt nicht vorliege. Das Gehalt bis zum 30. November 1907 wurde ihm gezahlt. Seine Beschwerden beim Bezirksausschusse und beim Provinzialrate wurden zurückgewiesen, weil es an einem ausreichenden Anhalte dafür fehle, daß gerade der Unfall vom 2. April 1907 die Ursache seiner Dienstunfähigkeit geworden sei.

Der Kläger erhob binnen sechs Monaten gemäß § 7 des Komm.-Beamt.Ges. vom 30. Juli 1899 Klage. Er hielt sich auch deshalb für berechtigt zum Bezuge von Ruhegehalt, weil er als Militär-anwärter angestellt und behandelt worden sei und weil nicht nur bei Bemessung der Höhe des Ruhegehalts, sondern auch schon bei der Feststellung, ob er die zur Erlangung des Rechts auf Ruhegehalt überhaupt erforderliche Dienstzeit zurückgelegt habe, seine Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen sei. Er erachtete sich deshalb nicht nur nach Abs. 2, sondern auch nach Abs. 1 des § 1 des Art. II des Ortsstatuts vom 16./31. März 1900 für pensionsberechtigt und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. Dezember 1907 bis zum 1. Juli 1908 eine Ruhegehalt von 393 *M* zu zahlen, ferner festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm

vorläufig für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis zum 1. Juli 1911 ein jährliches Ruhegehalt von 786 *M* zu zahlen, und sodann mit Rücksicht darauf, daß er 12 Jahre im Heere gedient und 6 Jahre bei der Beklagten tätig gewesen sei, zusätzlich: die Beklagte ferner zu verurteilen, ihm vorläufig weitere 100 *M* zu zahlen.

Die Beklagte machte zunächst geltend, die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörden, daß die Ursache der Dienstunfähigkeit des Klägers nicht der Unfall vom 2. April 1907 bilde, sei auch für die Beurteilung des Anspruchs des Klägers im Rechtswege maßgebend. Tatsächlich sei aber auch die Dienstunfähigkeit des Klägers nicht auf diesen Vorfall, sondern auf einen von ihm am 27. Mai 1906 erlittenen Unfall zurückzuführen. An diesem Tage zog er sich nämlich beim Besteigen eines Straßenbahnwagens eine Verletzung am linken Knie zu, die im August 1906 eine Operation und eine längere ärztliche Behandlung erforderlich machte. Mit Bezug hierauf behauptete die Beklagte, daß der Kläger schon vor dem 2. April 1907 an einer unheilbaren Kniegelenk-Entzündung infolge des Unfalls vom 27. Mai 1906 gelitten habe.

Das Landgericht erkannte dem ursprünglichen Klageantrage gemäß, wies dagegen den Kläger mit seiner nachträglich erhobenen Mehrforderung ab. Das Berufungsgericht wies die von beiden Parteien hiergegen eingelegten Berufungen zurück. Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers sind zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht ist in Ansehung der Berufung der Beklagten davon ausgegangen, daß die Vorfrage der Dienstunfähigkeit des Klägers, die zunächst gemäß dem mit § 1 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 übereinstimmenden Art. II § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 16. März 1900 zu beantworten sei, nach §§ 20—23 jenes Gesetzes in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 nur durch die Verwaltungsbehörde zu entscheiden sei. Es führt dann aus, weil die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges wegen der Frage statthaft sei, ob und welches Ruhegehalt dem Kläger zu gewähren sei, die Beantwortung dieser Frage aber davon abhängt, ob die Dienstunfähigkeit des Klägers die Folge einer Beschädigung sei,

die er sich bei Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogen habe, habe das Gericht selbständig zu prüfen, ob die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers die Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls sei. Es prüft demgemäß das Ergebnis der Beweisaufnahme und gelangt zu der Überzeugung, daß zwischen dem Unfälle vom 2. April 1907 und der dauernden Dienstunfähigkeit des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.

Zu bezug auf die Berufung des Klägers erörtert es, ob sein Verlangen der Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Bemessung der Höhe des ihm zustehenden Ruhegehalts durch den Inhalt der Anstellungsurkunde, auf den er sich dafür in erster Reihe berufen, gerechtfertigt werde. Es verneint diese Frage und prüft weiter, ob ein früherer Militäranwärter, der als Beamter der Beklagten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werde, die Vorschrift des Art. II § 9 des Ortsstatuts, daß durch die Bestimmung über die Anrechnung der Militärdienstzeit diejenigen „über die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs (§§ 1—3) nicht beeinflusst“ würden, gegen sich gelten lassen müsse. Es kommt dabei unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivils. Bd. 51 S. 62 zu dem Schlusse, daß die zuletzt erwähnte Bestimmung allerdings von § 107 des Mil.Pens.Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (jetzt § 23 des Mannsch.Versorg.Ges.) „berührt werde,“ will dem aber für den vorliegenden Fall keine entscheidende Bedeutung beilegen, weil der Kläger kein Militäranwärter, also Inhaber des Zivilverorgungsscheines, ihm vielmehr nur beim Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden sei.

Diese Begründung des Berufungsurteils läßt keinen Rechtsirrtum, auf dem die Entscheidung beruhte, erkennen.

Die Revision der Beklagten rügt Verletzung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, des § 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 sowie des § 286 BPO. Sie führt aus, bei der Entscheidung, ob Dienstunfähigkeit vorliege, seien notwendig deren Gründe zu erörtern. Deshalb sei, indem das Gesetz die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit den Gerichten entzogen habe, ihnen auch die Erörterung ihrer Gründe entzogen worden. Damit sei aber auch die Entscheidung

darüber, ob der Beamte auf die Gründe der Dienstunfähigkeit besondere Ansprüche stützen könne, lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Angriffe der Revision gehen fehl. Bei der Beurteilung des Anspruchs des Klägers, soweit er auf Gewährung von Ruhegehalt auf Grund des Art. II § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 16. März 1900 und sonach mittelbar gemäß § 12 des Komm.-Beamt.Ges. auf Grund des § 1 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 erhoben ist, muß von § 23 dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 30. April 1884 als der maßgebenden Vorschrift ausgegangen werden. Er ist nur im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden §§ 21 und 22 vollständig und richtig aufzufassen. Der hier zunächst in Betracht kommende Abs. 1 des § 21 überträgt

„die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, . . . dem Departementschef,“

während der Abs. 3 diese Befugnis für gewisse Klassen von Beamten den dem Departementschef nachgeordneten Behörden zuweist. § 22 Abs. 1 bestimmt:

„die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.“

§ 23 endlich schreibt vor:

„Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden.“

Es folgt dann noch ein auf Abs. 2 des § 22 sich beziehender Satz, der den Fall regelt, daß die dem Departementschef nachgeordnete Behörde die Entscheidung über die Gewährung des Ruhegehalts getroffen hat.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich, daß nur die Entscheidung

darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte der Beamte in den Ruhestand zu versetzen sei, ausschließlich dem Departementschef oder der ihm nachgeordneten Behörde vorbehalten, daß dagegen dem Beamten gegen die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers oder der jenem nachgeordneten Behörde darüber, ob überhaupt und welches Ruhegehalt dem in den Ruhestand Versetzten zu gewähren sei, die Beschreitung des Rechtsweges unter Beobachtung der Fristen und Formen des § 23 offen steht. Für die Entscheidung der Frage aber, ob überhaupt und bejahendenfalls in welcher Höhe dem Beamten ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht, sind nach dem Gesetze eine ganze Reihe von Umständen maßgebend, wie ein Blick auf die §§ 1—19 zeigt. Er ist insbesondere für die Regelfälle in Abs. 1 des § 1 von der Zurücklegung einer Mindestdienstzeit von zehn Jahren abhängig gemacht, während für den Sonderfall, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, von jenem Erfordernisse abgesehen, lediglich diese Ursache der Dienstunfähigkeit für entscheidend erklärt und nur verlangt ist, daß sich der Beamte die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung „ohne eigene Verschuldung“ zugezogen habe. Es muß deshalb, wenn in letzter Reihe das Gericht über die Frage zu entscheiden hat, ob und welches Ruhegehalt einem in den Ruhestand versetzten Beamten zu gewähren ist, dieses auch zu der Prüfung berufen sein, ob jene Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts überhaupt und, wenn die Frage bejaht wird, für dessen Betrag erfüllt sind oder nicht. Wie daher das Gericht für die Regelfälle des Abs. 1 des § 1 des Gesetzes zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist, ob der Beamte eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt hat, und es hierbei zur Entscheidung aller der Fragen berufen ist, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach den §§ 13—19 erheben, so unterliegt es auch in dem Sonderfalle des Abs. 2 des § 1 seiner Beurteilung, ob die besondere Voraussetzung der Gewährung eines Ruhegehalts an den Beamten, bei der von der Mindestdienstzeit des Abs. 1 abzusehen ist, erfüllt ist oder nicht. Es hat demnach, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt darauf gestützt ist, daß der Fall des Abs. 2 gegeben sei, gerade zu prüfen, ob die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Ver-

wundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat.

Das Verhältnis zwischen den Befugnissen der Verwaltungsbehörden und des Gerichts in Ansehung der bei der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand zu treffenden Entscheidungen gestaltet sich demnach dahin, daß zuvörderst der Departementschef oder die ihm nachgeordnete Behörde gemäß § 21 darüber entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, und daß diese Entscheidung endgültig erfolgt, ohne daß den Gerichten das Recht zustände, in irgendeiner Beziehung eine Nachprüfung ihrer Richtigkeit vorzunehmen, daß dagegen das Gericht auf der Grundlage dieser Entscheidung demnächst unter den Voraussetzungen des § 23 seinerseits endgültig darüber entscheidet, ob und welches Ruhegehalt dem Beamten zu gewähren ist. Daraus folgt, daß, soweit die Frage, ob der Beamte dienstunfähig, d. h. gemäß § 1 „infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist,“ für die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand zu beantworten ist, ihre Beantwortung endgültig durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen hat, daß dagegen die Entscheidung darüber, ob die so festgestellte Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, ebenso endgültig durch das Gericht erfolgt.

Es trifft nicht zu, wenn die Revision behauptet, daß sich die Beantwortung der beiden Fragen nicht trennen lasse, daß die Verwaltungsbehörden, wenn sie endgültig über die Dienstunfähigkeit des Beamten zu entscheiden hätten, notwendig damit auch über deren Gründe zu entscheiden berufen seien. Denn ob ein Beamter an einem körperlichen Gebrechen bergestalt leidet oder ob seine körperlichen oder geistigen Kräfte so geschwächt sind, daß er außerstande ist, seine Amtspflichten dauernd zu erfüllen, läßt sich nach seinem körperlichen Zustande, nach seiner äußeren Erscheinung und nach seinen Leistungen, nötigenfalls auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, entscheiden. Dabei brauchen die Gründe für die Entstehung des Gebrechens oder der körperlichen oder geistigen Schwäche nicht not-

wendig erörtert zu werden. Darüber können sogar die Meinungen selbst der Ärzte auseinandergehen, während sie über das Bestehen des Zustandes, der die Dienstunfähigkeit bedingt, einig sein können. Es genügt daher für die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit die Feststellung der Tatsache, daß der Beamte an einem körperlichen Gebrechen oder an einer Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte erkrankt ist, daß er zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Für die Entscheidung über die Frage dagegen, ob das Gebrechen oder die Schwäche der Körper oder Geisteskräfte dadurch verursacht ist, daß sich der Beamte bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes eine Beschädigung zugezogen hat, und zwar ohne eigenes Verschulden, kommen noch andere Umstände in Betracht. Hierbei ist insbesondere zu erörtern und festzustellen, ob sich der tatsächliche Vorgang, auf den der Beamte seinen auf Grund des § 1 Abs. 2 erhobenen Anspruch stützt, überhaupt zugetragen, unter welchen Umständen dies geschehen ist, ob ein solcher Vorgang die behauptete Folge überhaupt oder unter den besonderen Verhältnissen des Falles hat haben können, und endlich, ob anzunehmen ist, daß dies im gegebenen Falle auch wirklich geschehen sei. Alle diese Fragen lassen sich demnach sehr wohl getrennt von der Frage des Bestehens der Dienstunfähigkeit erörtern, eignen sich übrigens auch durchaus zur richterlichen Feststellung.

Schärfer noch tritt diese Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte in bezug auf die Verfolgung der Verletzung eines Beamten in den Ruhestand und bei der Entscheidung über das ihm etwa zu gewährende Ruhegehalt hervor, wenn man auf die Entstehung der Vorschrift des jetzigen § 23 des Pensionsgesetzes zurückgeht. Die gegenwärtige Fassung der Bestimmung ist, wie schon erwähnt, durch die Novelle vom 30. April 1884 eingeführt worden. Der ursprüngliche Wortlaut des § 23 ging dahin: „Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Verschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G. S. 241) offen.“

Die Abweichungen bei der Fassung der Novelle beruhen nur darauf, daß, nachdem § 21 der Novelle neben dem ursprünglich allein für die Entscheidung über die Verletzung in den Ruhestand für zuständig

erklärten Departementschef diese Entscheidung für die Beamten, deren Anstellung durch eine jenem nachgeordnete Behörde erfolgt, dieser oder der ihr vorgesetzten Behörde übertragen oder wenigstens eine solche Übertragung für statthaft erklärt und nachdem § 22 auch die Übertragung der ersten Entscheidung über die Gewährung eines Ruhegehalts und dessen Höhe auf die so vom Departementschef bestimmte Behörde zugelassen hatte, es einer Regelung des Verhältnisses bedurfte, in welchem die Entscheidung der nachgeordneten Behörde zu der des Departementschefs und des Finanzministers, an die nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zunächst die Beschwerde gegeben werden mußte, und weiterhin die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung der beiden Minister zu der Eröffnung des Rechtsweges stehen sollten. Dagegen war eine sachliche Abweichung in bezug auf die Gebiete, auf denen die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden einestheils ausschließlich und endgültig, andernteils unter Zulassung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Minister erfolgen sollte, nicht beabsichtigt, und es sollte ersichtlich nur dem rascheren Verständnis des Gesetzes dienen, wenn die Novelle die Bezugnahme auf das Gesetz vom 24. Mai 1861 fallen ließ und dafür selbst in dem neu gefaßten § 23 aussprach, gegen welche Entscheidungen des Departementschefs und des Finanzministers die Beschwerde des Rechtsweges zulässig sei.

Nach diesem geschichtlichen Zusammenhange aber ist es nicht ohne Bedeutung, daß in § 5 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges auch positiv ausgesprochen war, an welche Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden die Gerichte bei ihrer Beurteilung der vor sie gebrachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gebunden seien. Denn damit waren am klarsten die Grenzen für die richterliche Beurteilung insofern bezeichnet, als diese danach überall da frei platzgreifen mußte, wo die ausdrücklich bezeichneten Schranken sie nicht ausschlossen oder einengten. Nun bestimmt der § 5 jenes Gesetzes:

„Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter von seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und inwieweit eine ge-

forderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.“

Die Entscheidung über die Frage, ob die Dienstunfähigkeit, die zur Versetzung des Beamten in den Ruhestand geführt hat, die Folge einer im Dienste oder aus dessen Veranlassung erlittenen Beschädigung ist, ist daher auch nach dieser Vorschrift der richterlichen Beurteilung nicht entzogen, wenn und soweit der vor Gericht verfolgte Anspruch des Beamten auf Ruhegehalt oder auf einen bestimmten Betrag eines solchen gerade davon abhängt, daß er eine solche Beschädigung erlitten hat.

Die Revision meint freilich, in der Bestimmung des § 115 des Mil.Pens.Ges. vom 27. Juni 1871 zu c, auf die sich das Berufungsgericht zur Unterstützung seiner Ansicht insofern berufen hatte, als es ihrer überhaupt nicht bedurft hätte, wenn ein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts bestände, daß über die Frage, auf welche Ursache die Dienstunfähigkeit zurückzuführen und ob sie insbesondere durch eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes veranlaßt sei, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sei, gerade eine Bestätigung der von ihr vertretenen Auffassung finden zu können. Sie weist darauf hin, daß schon in dem Urteile des Reichsgerichts vom 24. März 1882 (Entsch. im Zivild. Bd. 6 S. 106) bemerkt sei, die §§ 113—116 des Mil.Pens.Ges. seien den §§ 1—7 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 nachgebildet, und sie will damit ersichtlich ausführen, daß jene Bestimmungen im Grunde nur den Sinn und die Tragweite dieses früheren Gesetzes klar legten. Nun ist es richtig, daß § 115 des Mil.Pens.Ges vom 27. Juni 1871 bestimmte:

„Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

- a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
 - b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältnis anzunehmen ist, ob
 - c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
 - d) einer der im § 45 Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
 - e) sich der Invalide gut geführt hat (§ 75),
- sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§ 115) maßgebend.“

Damit war allerdings, da § 113 „über die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen“, die das Gesetz gewährt, der Rechtsweg nur mit den „folgenden Maßgaben“ eröffnete, das Gericht bei seiner Entscheidung über den Anspruch einer Militärperson auf Ruhegehalt an die Entscheidung der Militärbehörde u. a. auch darüber gebunden, ob eine Beschädigung, welche die Dienstunfähigkeit des Beschädigten herbeigeführt hatte, als eine bei Ausübung des Dienstes erlittene im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu betrachten sei. Es kann ferner zugegeben werden, daß nach dem Sinne des Gesetzes zugleich hat ausgesprochen werden sollen, es solle die Militärbehörde endgültig auch darüber entscheiden, ob gerade eine solche Beschädigung die Dienstunfähigkeit zur Folge gehabt habe, wiewohl dies unmittelbar aus dem Wortlaute des § 115 nicht zu entnehmen ist. Ganz ähnlich ist demnächst diese Materie in § 43 des Mannschafts- und in § 40 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 geordnet worden.

Allein aus alle dem lassen sich die von der Revision gezogenen Folgerungen für das Beamtenpensionsrecht nicht ziehen. Ob die §§ 113—116 des Mil.Pens.Ges. von 1871 wirklich den §§ 1—7 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 nachgebildet sind, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls haben dabei die Vorschriften dieses Gesetzes nur im allgemeinen und vor allem nur mit den aus der Eigentümlichkeit der militärischen Verhältnisse sich ergebenden Änderungen als Muster gedient. Nun war aber bis zu dem Gesetze von 1871 der Rechtszustand der, daß gemäß der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1836 Ansprüche an den Staat aus militärischen Dienstverhältnissen wegen Gehalts oder anderweiter Dienstbezüge oder Ruhegehalts im gerichtlichen Wege überhaupt nicht verfolgt werden konnten, und daß hieran das Gesetz vom 24. Mai 1861, wenn man der Auffassung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 13. August 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 310) folgt, nur insoweit etwas geändert hatte, als den Offizieren, weil sie unter den „Staatsbeamten“ des § 1 des Gesetzes mitzuverstehen wären, das Recht beigelegt worden war, die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auch auf Ruhegehalt, im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Deshalb ist, wenn unter solchen Umständen das Reichsmilitärpensionsgesetz von 1871

den Rechtsweg über die Ansprüche der Militärpersonen überhaupt nur in beschränkterem Maße zuläßt, als er für die Ansprüche des Staatsbeamten nach dem Gesetze von 1861 eröffnet war, kein Schluß aus diesem Vorgange darauf statthaft, wie die Bestimmungen dieses früheren Gesetzes über bestimmte Einschränkungen der richterlichen Beurteilung durch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auszuliegen seien. Bemerkte doch auch die Begründung zu § 108 des Entwurfs des Gesetzes von 1871, aus dem in den weiteren Abschnitten der Beratung durch die gesetzgebenden Faktoren die §§ 113 bis 116 des Gesetzes selbst hervorgingen: es sollte zwar den Invaliden, wenn sie sich in ihren Versorgungsangelegenheiten benachteiligt glaubten, die Beschreitung des Rechtsweges im allgemeinen gestattet sein; es erscheine jedoch auf der andern Seite wünschenswert, daß ein nutzloses Prozeßieren vermieden werde, wo es sich um technische Fragen handele, deren Entscheidung nicht Sache der Gerichte, sondern nur Sache der Fachbehörden sein könne. Vgl. Druckf. des Reichst., I. Leg.-Per., 1. Sess. 1871 Nr. 96 S. 51.

Allerdings findet sich in dem von der Revision angezogenen Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 44 S. 42, der Satz:

„Ebenso kann das Erfordernis der Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls seitens der Dienstbehörde an sich auch nicht befremden, da auch nach dem Reichsbeamten Gesetze, wie der § 16 desselben ergibt, die Dienstbehörde unter ähnlichen Voraussetzungen die Dienstunfähigkeit festzustellen hat.“

Es handelte sich damals darum, daß der Kläger, der anfangs als Postillon, später als Briefträger im Dienste der Postverwaltung angestellt und auf Grund des bei seiner Anstellung vorbehaltenen Kündigungsrechts entlassen war, an Stelle der ihm wegen eines Betriebsunfalls bewilligten Pension von $33\frac{1}{3}$ v. H. desjenigen Betrages, der ihm bei dauernder Dienstunfähigkeit und völliger Erwerbsunfähigkeit gebührt haben würde, auf Grund seiner Behauptung, daß er sowohl dauernd dienstunfähig wie auch völlig erwerbsunfähig sei, die Beurteilung des verklagten Postfiskus zur Zahlung des vollen Betrages beantragt hatte. Der IV. Senat hat damals, wie aus der Überschrift der Veröffentlichung des Urteils zu entnehmen ist, dahin ent-

schied, daß bei einem Beamten der Reichszivilverwaltung, der seinen Anspruch auf den Abs. 1 des § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, stütze, die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit durch die vorgesetzte Dienstbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen über die Pensionierung der Reichsbeamten aus dem Reichsbeamtenengesetz vom 31. März 1873 nicht im ordentlichen Rechtswege durch den Richter erfolge. Dieses Ergebnis weicht von der hier vertretenen Ansicht nicht ab. Nur sofern aus dem eingangs erwähnten Satze der Begründung zu entnehmen sein sollte, daß der IV. Senat damals auch die Feststellung des Grundes der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit und vor allem des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einem bestimmten Ereignisse als einem Betriebsunfalle und der eingetretenen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit lediglich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde habe zuweisen wollen, würde eine Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des jetzt erkennenden Senats vorliegen. Die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate wäre aber gleichwohl nicht erforderlich, da es sich damals um die Anwendung des Reichsbeamtengesetzes handelte, während jetzt die des preuß. Zivilpensionsgesetzes in Frage steht, mag auch in vielen Beziehungen zwischen beiden eine sachliche Übereinstimmung bestehen.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß gerade bei der Anwendung des Reichsgesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1901 und des preuß. Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 der jetzt erkennende Senat nie Bedenken getragen hat, die Befugnis der Gerichte anzuerkennen, bei der Beurteilung des Anspruchs eines aus dem Dienste entlassenen Beamten auf Gewährung einer sog. Unfallpension auch darüber selbständig zu entscheiden, ob die Dienstunfähigkeit oder die völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit des Beamten auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen und ob dieses als Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, obwohl auch auf die Ansprüche aus jenen Gesetzen nach ihrem § 9, soweit nicht in ihnen etwas Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften des allgemeinen Pensionsrechts Anwendung finden.

Das Berufungsgericht hat demgemäß mit Recht angenommen, daß es berufen war, selbständig darüber zu entscheiden, ob die Dienstunfähigkeit des Klägers durch eine im Dienste oder in dessen Veranlassung erlittene Beschädigung verursacht sei. Die Beantwortung dieser Frage im gegebenen Falle liegt an sich auf dem Gebiete der Würdigung des festgestellten Sachverhältnisses in tatsächlicher Beziehung. Das Berufungsgericht hat sie mit ausführlicher Begründung bejaht. Einen Rechtsirrtum läßt diese nicht erkennen.“ (Es folgt die Zurückweisung eines in dieser Beziehung erhobenen prozessualen Angriffs, und es wird fortgefahren:)

„Der Anspruch des Klägers auf Gewährung von Ruhegehalt gemäß Art. II § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 16. März 1900, des § 12 des Komm. Beamten-Ges. und des § 1 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist demnach gerechtfertigt und die Revision der Beklagten gegen das Berufungsurteil als unbegründet zurückzuweisen.

Unbegründet ist aber auch die Anschlußrevision des Klägers. Sie macht geltend, daß nach der unzweideutigen Bestimmung der Anstellungsurkunde vom 10. Dezember 1901 bei Berechnung des Ruhegehalts die aktive Militärdienstzeit und die Probezeit im Dienste der Beklagten bei der Pensionierung in Anrechnung kommen sollen.“ (Im folgenden wird zunächst die Entscheidung des Berufungsgerichts, soweit sie sich auf die Anstellungsurkunde und das Ortsstatut stützt, geprüft. Sodann heißt es:)

„Im weiteren untersucht das Gericht, ob etwa Bestimmungen des sonstigen objektiven Rechtes, insbesondere des § 15 des Zivilpensionsgesetzes oder des § 107 des Mil. Pensions-Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 dem Kläger zur Seite ständen. Indes verneint es mit der schon wiedergegebenen Begründung auch diese Frage. Darin ist ihm beizutreten. Allerdings schrieb der § 107 des soeben bezeichneten Gesetzes, das zu der Zeit in Geltung war, als der Kläger aus dem Militärdienste ausschied, wobei ihm die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen wurde, vor, daß den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunaldienste angestellten Militärämtern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 48 ff. des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, wenn und soweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfinde, die im Zivildienste

vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht worden sei. Der jetzt erklennende Senat hat auch bereits in dem Urteile vom 28. Februar 1902 (Entsch. Bd. 51 S. 45) ausgesprochen, daß diese Anrechnung stattzufinden habe nicht nur bei der Ermittlung der Höhe des nach den allgemeinen Vorschriften unzweifelhaft verdienten Ruhegehaltes, sondern auch schon bei der Feststellung, ob der Beamte die zur Erlangung der Pensionsberechtigung erforderliche Mindestdienstzeit zurückgelegt habe. Allein der Kläger ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, überhaupt nicht Militäranwärter, und deshalb können die zu Gunsten solcher gegebenen Vorschriften auf ihn keine Anwendung finden. Der § 77 Abs. 1 des Mil.Pensf.Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893, der die vorzugsweise Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden mit Militäranwärtern vorschreibt, gibt nämlich eine klare Bestimmung des Begriffs „Militäranwärter“ dahin, daß darunter die Inhaber des Zivilverorgungsscheines zu verstehen sind. Dies waren aber nach § 10 der Novelle vom 4. April 1874 nur Unteroffiziere, die durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilverorgungsschein erworben und diesen demnächst ausgehändigt erhalten hatten. Ganz gleiche Bestimmungen enthalten auch jetzt die §§ 15, 18 und 23 des Mannsch.Verf.Ges. vom 31. Mai 1906. Allerdings bestimmt der § 7 des preuß. Gesetzes, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892, entsprechend dem § 10 Abs. 1 Nr. 2 der damals geltenden Grundsätze des Bundesrats vom 7. und 21. März 1882 (Zust.-Min.-Bl. S 329): „Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist.“ . . .

Allein diese Anstellungsberechtigung unterscheidet sich sowohl in bezug auf ihre Voraussetzungen wie in bezug auf ihren Inhalt und ihre Wirkungen wesentlich von der, die der Zivilverorgungsschein seinem Inhaber gewährt. Es kann in dieser Beziehung auf die Dar-

legungen in dem Urteile des erkennenden Senats vom 6. Mai 1910¹,... verwiesen werden. Schon deshalb kann daraus, daß, wenn einem Offizier auf Grund jener Bestimmung des Gesetzes vom 21. Juli 1892 eine der vorzugsweise den Militäranwältern vorbehaltenen Stelle verliehen worden ist, nicht gefolgert werden, daß er nunmehr auch in allen übrigen Beziehungen den Militäranwältern gleich zu behandeln sei.

Auch die Revision des Klägers ist demnach zurückzuweisen.“ . . .

¹ Abgedruckt Bd. 73 C, 320 dieser Sammlung.